

NL 1993/3, S. 9 (NL 93/3/02)

<b>Heilige Klöster gegen Griechenland</b>
---

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerden 13092/87, 13984/88

Bericht vom 14. Januar 1993

(Von der Kommission in der 237. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht)

## Entschädigungslose Enteignung von klösterlichen Liegenschaften

### Sachverhalt:

Die beschwerdeführenden griechisch-orthodoxen Klöster hatten im Lauf der Geschichte - vor Gründung des griechischen Staates im Jahre 1829 - große Besitztümer erworben, die sie auch in Jüngerer Zeit durch Kauf vermehrten. Verringert wurde das Eigentum im Lauf der Geschichte einerseits durch Enteignung in den ersten Jahren der Existenz des griechischen Staates, andererseits durch Schenkungen an den Staat bzw. Arme. Ein Teil dieser Kirchengüter wurde ab 1930 durch eine kirchliche Organisation, die ODEP, verwaltet, verblieb aber im Eigentum der Klöster. 1987 wurde die personelle Zusammensetzung dieser Organisation geändert, sodaß der Staat einen dominierenden Einfluß erhielt. Alle Liegenschaften, für die die Klöster nicht binnen 6 Monaten das Eigentumsrecht (durch einen rechtmäßigen Erwerbstitel oder eine gerichtliche Entscheidung) nachweisen konnten - das waren aus historischen Gründen sehr viele -, sollten in das Eigentum des Staates übergehen.

Nach einer Entscheidung des von einzelnen Klöstern gegen die Ernennung des Präsidenten der ODEP bzw. die Erlassung organisatorischer Vorschriften durch den zuständigen Minister angerufenen griechischen Verfassungsgerichts, wonach die staatlichen Maßnahmen verfassungskonform seien, wurde zwischen der Kirchensynode und dem griechischen Staat eine im Gesetzesrang stehende Übereinkunft getroffen, die 149 Klöster betraf, darunter einige der Beschwerdeführerinnen. Danach sollten die meisten landwirtschaftlichen Güter der Klöster dem Staat übereignet werden. Als Gegenleistung wurden finanzielle Förderungen verschiedenster Art vereinbart (einschließlich der Bezahlung der Gehälter von bestimmten Kirchenangestellten durch den Staat). Die Verwaltung der nicht enteigneten Liegenschaften ging von der ODEP auf die Klöster bzw. die griechisch-orthodoxe Kirche über.

### Rechtsausführungen:

Zum Recht auf Eigentum: Durch die Übertragung des Eigentums an den Staat erachten sich die Klöster in ihrem durch Art. 1 des 1. ZP zur EMRK garantierten Recht auf Achtung des Eigentums verletzt. Diese Bestimmung, die jegliche willkürliche Konfiskation von Eigentum verbietet, ist im Lichte ständiger Rechtsprechung auch in den Fällen anwendbar, in denen sich die Klöster auf Eigentumserwerb durch Ersitzung (*usucapio*) berufen. Vom Ausdruck "possessions" sind nicht nur Rechte umfaßt, die von den nationalen Rechtsordnungen als Eigentumsrechte angesehen werden (vgl. u.a. Urteil *Iatigow u.a.*, A/102; Bericht im Fall *Müller gegen Österreich* vom 1. Oktober 1975, DR 3, 25; Urteile *van Marie u.a.*, A/101, § 41 und *H. gegen Belgien*, A/127, § 47). Zunächst ist festzustellen, um welche Art von Eingriff in das von Art. 1 des 1. ZP zur EMRK geschützte Eigentumsrecht es sich handelt. Hier ist zwischen jenen Liegenschaften, für die ein Erwerbstitel nachgewiesen werden konnte, und den durch bloße Ersitzung [*usucapio*] erworbenen zu unterscheiden. Nur die letzteren wurden 1987 *ex lege* enteignet.

Zu den "titellosen Gütern" der Klöster: Um mit Art. 1 des 1. ZP zur EMRK vereinbar zu sein, muß die Enteignung im öffentlichen Interesse liegen, gesetzlich angeordnet und verhältnismäßig sein (vgl. u.a. Urteile *Sporrong und Lönnroth*, A/52, § 69 und *Iatigow u.a.*, A/102, § 120). Die öffentliche Zugänglichkeit und hinreichende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage wurde nicht bestritten. Daß die Verfassungsmäßigkeit von den Beschwerdeführerinnen bestritten wurde, ändert daran nichts, da es primär in die Kompetenz der nationalen Behörden fällt, staatliches Recht anzuwenden und zu interpretieren.

Die Liegenschaften wurden an landwirtschaftliche Kooperativen bzw. Landwirte, die dadurch Mitglieder dieser Kooperativen wurden, übertragen. Somit bestand öffentliches Interesse an der Enteignung. Es muß jedoch ein Ausgleich zwischen diesem öffentlichen Interesse und den Erfordernissen des Schutzes der fundamentalen Rechte der Betroffenen gefunden werden. Wie die beschwerdeführenden Klöster vorbringen, bewirkt die entschädigungslose Enteignung in ihrem Fall einen unverhältnismäßigen Eingriff, da eine solche nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig ist (Urteil *Iatigow u.a.*, A/102, §§ 120-121).

Im vorliegenden Fall liegen jedoch solche besonderen Umstände vor, wie ein Blick auf die Geschichte zeigt. Die in Frage stehenden Güter wurden von den Klöstern seit dem Mittelalter erworben, als diese wichtige soziale, kulturelle und bildungspolitische Aufgaben hatten. Diese Tätigkeitsbereiche der Kirche bestehen immer noch, doch sind sie mittlerweile zu einem guten Teil auf den Staat übergegangen. Die Kommission erachtet dies als "besondere Umstände" im Sinn der ständigen Rechtsprechung zu Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Überdies waren und sind jene Liegenschaften, die rund um die Klöster gelegen sind und durch die Mönche selbst bewirtschaftet werden, von der Enteignung ausgenommen. Die entschädigungslose Enteignung ist daher aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht ungerechtfertigt.

Zu den auf einem Titel beruhenden Gütern der Klöster. Jene Liegenschaften, für die ein Titel existiert, sind von der Eigentumsübertragung ausgenommen, sofern sie ordnungsgemäß registriert oder gerichtlich zugesprochen worden sind. In dieser Hinsicht wurden die Klöster sohin entgegen ihrem Vorbringen nicht enteignet. Eine Verletzung des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK liegt in beiden Fällen nicht vor.

Die Verwaltung der Güter wurde durch das Gesetz auf die nunmehr staatlich dominierte ODEP übertragen, wodurch den Klöstern - so ihr Vorbringen - das Recht, ihr Eigentum zu verwalten und darüber zu verfügen, entzogen wurde. Diese Bestimmungen wurden durch die Vereinbarung von 1988 dahingehend abgeändert, daß die Verwaltung wieder in den Händen der Klöster oder der Kirche liegt. In Anbetracht der kurzen Geltungsdauer des Gesetzes und des Umstandes, daß dieses nicht mehr anwendbar ist, sieht die Kommission darin keine Verletzung des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK.

Zum Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 (1) EMRK): Die Beschwerdeführerinnen erachten sich in ihrem Recht gemäß Art. 6 (1) EMRK dadurch verletzt, daß der Zugang zu einem Gericht zur Festlegung einer angemessenen Entschädigung verwehrt wurde. Die Kommission ruft in Erinnerung, daß das Recht auf Zugang zu einem Gericht einen Aspekt des Art. 6 (1) EMRK darstellt (vgl. Urteile Golder, A/18, § 36 und Philis, A/209, § 59). Da jedoch das in Frage stehende Gesetz gar keine Entschädigungen vorsieht, konnten die Klöster insofern auch nicht in ihrem Recht auf Zugang zu einem Gericht zu dem Zweck, Verfahren über "civil rights" einzuleiten, verletzt sein.

Die Einigung beschränkt aber in genereller Weise das Recht der Klöster auf Zugang zu einem Gericht in "civil rights"-Fällen, indem sie der Kirche die ausschließliche Berechtigung zur Prozeßführung in Angelegenheiten der klösterlichen Besitztümer überträgt. Das Recht auf Zugang zum Gericht kann eingeschränkt werden, sofern die Einschränkung nicht an die Essenz dieses Rechtes rührt (vgl. Urteil Ashingdane, A/93, § 57). Bei wörtlicher Leseweise könnte die relevante Bestimmung so verstanden werden, als verbiete sie jegliche Prozeßführung der Klöster gegen Dritte oder selbst die griechische Kirche. Die Klöster konnten aber nicht nachweisen, daß dies tatsächlich der Fall ist, oder daß die ODEP oder die Kirche nicht - auf ihr Ersuchen - in ihrem Interesse einschreiten. Die Bestimmung muß außerdem im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Garantie des gerichtlichen Schutzes (Art. 21 der Verfassung) und Art. 6 EMRK - die Konvention ist in Griechenland direkt anwendbar und geht einfachen Gesetzen vor - gesehen werden. Da bislang keine gerichtlich entschiedenen Fälle zu dieser Frage existieren, kann die Kommission nicht feststellen, daß die beschwerdeführenden Klöster ihres Rechtes nach Art. 6 (1) EMRK vollständig beraubt wurden. Auch diese Bestimmung wurde daher nicht verletzt.

Zu den anderen Beschwerdepunkten: In den Fällen aller acht beschwerdeführenden Klöster wurden auch Art. 9, 11, 13 und 14 EMRK nicht verletzt.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)